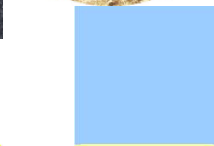
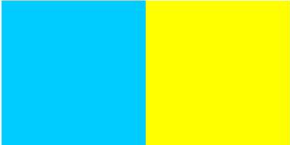
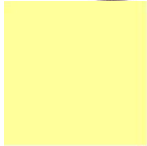


Holzerfeuer



LANDRATSAMT

WEILHEIM



SCHONGAU

▶ ▶ ▶ Einleitung ◀ ◀ ◀

Der Wald ist von besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und ist wesentlicher Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlage. Er hat landeskulturelle, wirtschaftliche, soziale und gesundheitliche Aufgaben zu erfüllen. Das Betreiben von Feuerstätten, das Abbrennen von Pflanzen usw. ist nur unter Beachtung weitergehender Rechtsvorschriften zulässig.

▶ ▶ ▶ Erlaubnispflicht ◀ ◀ ◀

Nach **Art 17 Abs. 1 Bayer. Waldgesetz (Bay-WaldG)** bedarf der Erlaubnis durch das Amt für Landwirtschaft und Forsten Weilheim, Bereich Forsten, wer in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als einhundert Metern davon

1. eine **offene Feuerstätte** (z.B. offene Kamine oder Öfen außerhalb von Gebäuden, Grillanlagen im Freien) **errichten** (das Verbringen einer offenen Feuerstätte in mehr oder weniger fertigen Zustand in die, vom Gesetz geschützte Zone und das dortige Fertigmachen zum Gebrauch oder aber die Neuherstellung einer solchen Feuerstätte in diesen örtlichen Bereich) oder **betreiben** (Anzünden und Brennenlassen von Feuer) ¹⁾,
2. ein **unverwahrtes** (nur technischen Gegebenheiten, nämlich ohne Feuerstätte; nicht menschliches Verhalten) **Feuer** (Feuer in einer Mulde oder auf dem naturbelassenen Boden) anzünden ¹⁾,
3. einen **Kohlenmeiler** errichten oder betreiben, will.

▶ ▶ ▶ Zuständigkeit ◀ ◀ ◀

Zuständig für Erlaubnisse ist das Amt für Landwirtschaft und Forsten Weilheim, Bereich Forsten.

¹⁾ **Keiner Erlaubnis** bedürfen Waldbesitzer, Personen die der Waldbesitzer in seinem Wald beschäftigt, Personen, die behördlich angeordnete oder genehmigte Arbeiten durchführen, die zur Jagdausübung Berechtigten und die Holznutzungsberechtigten bei der Ausübung einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung (vgl. Art 17 Abs. 4 Nrn. 1 - 4 BayWaldG).

▶ ▶ ▶ Verbote ◀ ◀ ◀

Nach **Art 17 Abs. 2 BayWaldG** darf in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als einhundert Meter davon

1. kein offenes Licht angezündet oder verwendet werden,
2. brennende oder glimmende Sachen weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden,
3. ein nach **Art 17 Abs. 1 Nr. 2 BayWaldG** (*das Feuer muss bereits erlaubt worden sein*) angezündetes Feuer **unbeaufsichtigt** oder ohne **ausreichende Sicherungsmaßnahmen** (eine den Umständen entsprechende genügende Anzahl von Personen in ausreichender Nähe mit der Bereithaltung von Löschwasser und Feuerpatschen) gelassen werden.

Im Wald darf in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober nicht **geraucht** werden (Art 17 Abs. 3 BayWaldG) ¹⁾.

Das Abbrennen von **Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten** ist im Landkreis Weilheim-Schongau grundsätzlich nicht zulässig ¹⁾.

Nach **§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)** dürfen **offene Feuerstätten** oder **unverwahrtes Feuer** im Freien nur entzündet werden, wenn hierdurch für die **Umgebung keine Brandgefahren** entstehen können.

▶ ▶ ▶ Zu widerhandlungen ◀ ◀ ◀

Mit **Geldbuße** bis zu **zehntausend Euro** kann belegt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis eine, der in Art 17 Abs. 1 BayWaldG bezeichneten Handlung vornimmt oder dem Art 17 Abs. 2 BayWaldG zuwiderhandelt (vgl. Art 46 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 BayWaldG). Ferner kann nach § 306f Strafgesetzbuch je nach schwere der Tat diese mit einer **Freiheitsstrafe** bis zu **drei Jahren** oder mit **Geldstrafe** geahndet werden.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 2 und 3 VVB zuwiderhandelt kann mit **Geldbuße** belegt werden (vgl. § 27 VVB).

▶ ▶ ▶ Aufsicht ◀ ◀ ◀

Nach § 2 Abs. 1 VVB sind Feuerstätten so zu betreiben, dass sie **nicht brandgefährlich** werden können. Sie müssen ausreichend **beaufsichtigt** werden (siehe auch Verhaltenshinweise).

▶ ▶ ▶ Waldflächen ◀ ◀ ◀

Wald im Sinne von Art 2 BayWaldG ist

- tatsächlich unbestockte wiederaufzuforstende Flächen
- jede mit Waldbäumen bestockte oder nach den Vorschriften des BayWaldG wiederaufzuforstende Fläche -außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile- (Bei Wald handelt es sich um eine Ansammlung von Waldbäumen, die einen flächenhaften Eindruck vermitteln. Waldbäume sind z.B. Fichte, Tanne, Lärche, Kiefer, Zirbe, Eibe, Eiche, Kastanie, Ulme, Vogelbeere, Buche, Speierling, Mehlbeere, Elsbeere, Eberesche, Holzbirne Holzapfel, Vogelkirsche, Felsenkirsche, Taubenkirsche, Robinie, Ahorn)
- ein Baumbestand innerhalb von Ortschaften, wenn er den Zusammenhang der tatsächlichen Bebauung unterbricht (Im Einzelfall ist zu bestimmen, ob die Größe der bepflanzten Fläche die Waldeigenschaft begründet)

- bestockte Flächen in Feld und Flur mit einem Baumbestand, die einen größeren **Durchmesser als etwa 20 bis 25 cm** aufweisen
- **Windschutzstreifen** bestehend aus Waldbäumen (meist angelegt im Rahmen der Flurbereinigungsmaßnahmen)

Dem Wald nach Art 2 Abs. 2 BayWaldG gleichgestellt werden

- **Waldwege** die überwiegend zum Zwecke der Bewirtschaftung des Waldes dienen
- **Waldeinteilungsstreifen** (zur Kenntlichmachung von Distrikten, Abteilungen oder Waldgrenzen)
- **Waldsicherungsstreifen** (holzleergehaltene Waldstreifen zur Gefahrenabwehr)
- **Waldblößen** und Waldlichtungen (waldfreie Flächen die hinsichtlich Größe und Ausformung noch mit dem Wald in Zusammenhang stehen)
- **Pflanzgärten** (Forstpflanzhandel)
- **Holzlagerplätze** (vorübergehende Lagerung von des im umgebenen Wald genutzten Waldes)
- **Wildäsungsflächen** und solche **Flächen**, die zur Gewinnung von Futter für die Winterfütterung des Wildes bestimmt sind

Dem Begriff Wald stehen die nachfolgenden Flächen nicht gleich, sind jedoch gerade in Anwendung des Art 17 BayWaldG Gefährdungstatbestände (vgl. Art 2 Abs. 3 BayWaldG) und unterliegen ebenfalls der Ordnungswidrigkeitstatbestände des BayWaldG

- **Alpenlichtungen** (nicht mit Waldbäumen bestockten Flächen über der Baum- und Waldgrenze sowie Freiflächen innerhalb des Waldes im alpinen Bereich)
- **Gewässer** (Gebirgsbäche mit Ausnahme der künstlichen Wasserrückhaltebecken, Bäche und Flüsse breiter als 8 m, stehende Gewässer wie Weiher)
- **Moore**
- **Heide- und Ödflächen** (nicht bewirtschaftbare oder nicht intensiv landwirtschaftlich nutzbare Flächen)

▶ ▶ ▶ Verhaltenshinweise ◀ ◀ ◀

- ◎ Beantragung der Erlaubnis beim AELF bei unverwahrttem Feuer von weniger als 100 m Abstand zum Wald
- ◎ Anzeige bei der zuständigen Gemeinde sieben Tage vor dem Verbrennen von strohigen Abfällen
- ◎ Vorhaltung von mindestens zwei Feuerpatschen
- ◎ Löschwasser bereithalten
- ◎ Bearbeitungsstreifen von 3 Metern Breite um die Feuerstelle anlegen
- ◎ Ständige Aufsicht durch 2 Personen (nur über 16 Jahre)
- ◎ bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen (Funkenflug)
- ◎ bei Verlassen der Feuerstelle müssen Glut und Feuer erloschen sein
- ◎ folgende Mindestentfernungen sind einzuhalten
 - 300m zu Krankenhäuser, Kinder- und Altenpflegheimen u. dgl. sowie zu Gebäuden deren Wände aus brennbaren Baustoffen besteht oder in den leicht entzündbare Flüssigkeit oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden
 - 100m zu sonstigen Gebäuden, Zeltplätzen, Erholungseinrichtungen, Parkplätzen, Waldrändern, oder leicht entzündbaren Stoffen
 - 75m zu Schienenwegen, öffentlichen Straßen
 - 25m zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen
 - 10m zu öffentlichen Feldwegen
- ◎ Beachten Sie ggf. (Not-) Verordnungen/Allgemeinverfügungen der Gemeinden/des Landkreises oder lesen Sie die Hinweise auf der Homepage des Landkreises WM-SOG bei erhöhter Waldbrandgefahr
- ◎ Verständigung der Integrierte Leitstelle Oberland (www.ils-oberland.de) per Online-Formular oder telefonisch 0881 / 925 85 100
- ◎ **Vermeiden Sie Fehlalarme!!** Bei den Feuerwehren leisten ausschließlich freiwillige Helfer den Dienst am Nächsten; oft finden solche Einsätze auch tagsüber statt und Arbeitsplätze müssen verlassen werden; durch Fehlalarme entstehen den Gemeinden häufig unnötige Lohnerstattungskosten.

Landratsamt Weilheim-Schongau
-Brand- und Katastrophenschutzbehörde-
Stand: Mai 2012

